



Tierarzt als Unternehmer



NOCH EINMAL: INVESTITIONEN

In den letzten Ausgaben haben wir Ihnen Investitionsanreize im Rahmen der AWS-Investitionsprämie vorgestellt. Die Mittel wurden von der öffentlichen Hand mehrfach erhöht und wir hoffen, dass auch Sie einen Zuschuss beantragen konnten und bis hin zur Abrechnung gut durchgekommen sind. In jedem Fall muss sich eine Investition betriebswirtschaftlich rechnen, weshalb wir im letzten Beitrag gezeigt haben, wie Sie Ihren Vorteil berechnen können. Auch in diesem Beitrag stehen Investitionen im Mittelpunkt, wobei explizit steuerliche Gestaltungen aufgezeigt werden.

GRUNDZÜGE DER ABSCHREIBUNG

Als Unternehmerin oder Unternehmer wissen Sie, dass Investitionen beispielsweise in Gebäude oder Einrichtung zunächst finanziert werden müssen. Anders als etwa beim Medikamenteneinkauf wirken die Ausgaben aber nicht sofort steuerlich, sondern werden über die Nutzungsdauer der Investition verteilt und finden über die *Abschreibung* Eingang in Ihr Praxisergebnis und Ihre Steuererklärung. Nutzen Sie eine Investition, die beispielsweise 10.000 Euro gekostet hat, zehn Jahre lang, so verringert sich Ihr steuerliches Ergebnis jedes Jahr um 1.000 Euro. Sie müssen also im Moment des Kaufs Geld ausgeben, das Finanzamt anerkennt den Steuerabzug aber erst über die Jahre verteilt. Dieser Nachteil ist umso größer, je länger die Nutzungsdauer angenommen wird.

KRIENMASSNAHME: DEGRESSIVE AfA

Um die Investitionsbereitschaft zu erhöhen, wurde im Rahmen des Konjunktursteuergesetzes 2020 als Alternative zur bisher anerkannten gleichen (linearen) Verteilung der Abschreibung (das Steuergesetz spricht immer von *Abschreibung für Abnutzung* oder kurz *AfA*) eine degressive Abschreibung eingeführt – soll heißen, dass Sie in der ersten Zeit nach Investition mehr Steuervorteil lukrieren können und weniger lang auf Ihre Steuergutschrift vom Finanzamt warten müssen:

Die degressive AfA gilt für Investitionen, die ab 1.7.2020 getätigt wurden, und kann alternativ (Wahlrecht) in der Höhe von bis zu 30 % auf den jeweiligen Buchwert (Restbuchwert) angesetzt werden. Das gilt freilich nicht uneingeschränkt, für gängige Investitionen – beispielsweise in Neuanschaffungen von Ordinationseinrichtung, EDV oder Betriebsmittel (nicht Autos und Gebäude) – aber doch. Betriebswirtschaftlich ist meines Erachtens ein degressiver Ansatz (am Anfang mehr als am Ende) oft sinnvoll, weil gezeigt werden kann, dass neue Geräte am Anfang mehr an Wert verlieren als gegen Ende der Nutzungsdauer.

Wie das praktisch funktioniert, kurz in einem Beispiel – der Investition von 10.000 Euro am 1.1.2021 (die Regelung über die Halbjahresabschreibung greift) mit zehnjähriger Nutzungsdauer – veranschaulicht:

Anschaffung	1.1.2021	10.000 Euro
Abschreibung	2021	3.000 Euro (Maximalbetrag statt 1.000 Euro bei linearer Abschreibung)
Restbuchwert	31.12.2021	7.000 Euro
Restbuchwert	2022	2.100 Euro (30 % von 7.000 Euro statt 1.000 Euro bei linearer Abschreibung)
Restbuchwert	31.12.2022	4.900 Euro
[...]		

Dieses Berechnungsschema wird durchgezogen bis ins zehnte Jahr, wobei ein Wechsel zur linearen Abschreibung erfolgen kann. Über die Nutzungsdauer gesehen bleibt der Gesamtbetrag der Abschreibung von 10.000 Euro freilich gleich. Im Beispiel können Sie den Prozentsatz der Abschreibung im ersten Jahr zwischen 10 % und 30 % frei wählen, werden diesen aber in der Folge beibehalten.

PRAXISMANAGER-TIPP

Die Möglichkeit der degressiven Abschreibung wird wohl nicht für sich alleine über die Sinnhaftigkeit einer Investition in die tierärztliche Praxis entscheiden, da auch andere Aspekte eine Rolle spielen, die nicht der reinen betriebswirtschaftlichen Theorie folgen. Beim Erstellen der Steuererklärung kann es aber sinnvoll sein, Gestaltungsspielräume zu nutzen: Im konkreten Beispiel lukrieren Sie einen Steuervorteil in den ersten beiden Jahren und machen schon mehr als die Hälfte des Wertverlusts geltend.

*Herzlichst
Ihr PRAXISmanager*

Dieser Artikel wurde mit aller gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Für allfällige Fehldarstellungen übernehmen wir keine Haftung. Der Beitrag kann und soll daher die fachkundige Beratung nicht ersetzen.

MAG. WERNER FRÜHWIRT

ist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer aus St. Pölten und hat sich als Unternehmensberater auf den Berufsstand der Tierärzte spezialisiert. Er begleitet als PRAXISmanager die Initiativen der Österreichischen Tierärztekammer.